

Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



17. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 19.05.2010

Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Berliner Wasserbetriebe, Neue Judenstraße 1, 10179 Berlin, vertreten durch das Ingenieurbüro Norbert Hagen, Berliner Straße 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung westlich vom Zeuthener See und östlich der Lindenstraße 6
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Berliner Wasserbetriebe, Neue Judenstraße 1, 10179 Berlin, vertreten durch das Ingenieurbüro Norbert Hagen, Berliner Straße 64 A, 16540 Hohen Neuendorf zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserleitung entlang der Landesgrenze zu Berlin vom Flughafen Berlin-Schönefeld Richtung Osten 7
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Berliner Wasserbetriebe, Neue Judenstraße 1, 10179 Berlin, vertreten durch das Ingenieurbüro Norbert Hagen, Berliner Straße 64 A, D- 16540 Hohen Neuendorf zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserkanäle und Abwasserleitungen südlich von Großziethen, an der Landstraße Richtung Kleinziethen, nördlich des Großklärwerkes Waßmannsdorf bis zum Grenzgraben Dudow und an der Landesgrenze zu Berlin, vom Klein-Ziethener-Weg ausgehend Richtung Südwesten bis zum Grenzgraben Dudow 8
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Berliner Wasserbetriebe, Neue Judenstraße 1, 10179 Berlin, vertreten durch das Ingenieurbüro Norbert Hagen, Berliner Straße 64 A, 16540 Hohen Neuendorf zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserleitung südlich des Großklärwerkes Waßmannsdorf 9
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Gemeinde Kasel-Golzig, vertreten durch die Amtsdirektorin des Amtes Golßener Land, Hauptstraße 41, 15938 Golßen, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Niederschlagswasserleitung in 15938 Kasel-Golzig OT Jetsch, Jetsch Nr. 33 10
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ), Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserdruckleitung DN 150 von 15913 Schwielochsee OT Goyatz in Richtung 15913 Schwielochsee GT Gühlen 11
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ), Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 110 von Ullersdorf in Richtung Trebitz 12-15

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages vom Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Süd, Von- Schön- Straße 7, 03050 Cottbus zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die gewässerkundlichen Messanlagen 16
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung (Asbestzement und Polyäthylen) verschiedener Durchmessen zwischen den Orten Butzen und Byhlen 17
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG Postfach 100751, 03007 Cottbus zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Anlagen der Wasserfassung mit Tiefbrunnen, Rohrwasserleitungen mit Zubehör (Elt- und Steuerkabel) 18
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Rohwasserleitung und zehn Brunnenanlagen zur Stabilisierung der Trinkwasserversorgung des gesamten Versorgungsgebietes des MAWV 19
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserverband Alt- Schadow, Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide (jetzt Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 150 AZ (Brunnenleitung) sowie 2 Brunnen zur Versorgung des Ortes Krausnick. 20
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (DN 250/150 überwiegend aus dem Material PVC, teilweise auch AZ) die zur Versorgung der Gemeinde Krausnick- Groß Wasserburg und den Ortsteilen Leibsch und Neu Lübbenau der Gemeinde Unterspreewald dient 21-22
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (3237m umfasst, DN 150/200 aus PVC und DN 160*14.6 PEHD) vom Wasserwerk Neu Schadow nach Neuendorf am See 23
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (DN 200 aus PVC) vom Wasserwerk Neu Schadow nach Alt Schadow 24
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (DN 50- DN 100) zur Versorgung des Ortsteiles Hohenbrück- Neu Schadow der Gemeinde Märkische Heide 25
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (PE in unterschiedlichen Dimensionen DN 50- DN 100) zur Versorgung des Ortsteiles Groß Wasserburg der Gemeinde Krausnick- Groß Wasserburg 26
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (PEHD, PE, DN 40- DN 100) zur Versorgung des Ortsteiles Pretschen der Gemeinde Märkische Heide 27
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung zur Versorgung des Ortsteiles Neu Schadow der Gemeinde Märkische Heide 28

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung zur Versorgung der Grundstücke am südlichen Ortsrand des Ortsteiles Groß Wasserburg der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg 29
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung zur Versorgung des Ortsteiles Krausnick der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg 30
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung zur Versorgung des Ortsteiles Leibsch der Gemeinde Unterspreewald 31
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung zur Versorgung des Ortsteiles Neuendorf am See der Gemeinde Unterspreewald 32
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung zur Versorgung des Ortsteiles Neu Lübbenau der Gemeinde Unterspreewald 33
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung zur Versorgung des Ortsteiles Alt Schadow der Gemeinde Märkische Heide 34
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage 35
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Treppendorfer Dorfstr., Gartenstraße, Langer Rücken, Feldstraße 36
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Ostergrund, Schillerstraße 37
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich G.-E.-Lessingstraße, Schillerstraße 38
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Feldstraße 39
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Beethovenweg, Mozartweg 40
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Hartmannsdorfer Str., H.-v.-Kleiststr., Th.-Fontane-Straße, Goethestraße, Wettiner Straße 41
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Treppendorfer Straße 42
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Eschenallee 43

	Seite
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlage Bereich Hainmühlenweg	44
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Lohmühlengasse	45
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Sternstraße	46
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Geschwister-Scholl-Straße	47
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Kastanienallee	48
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Hauptstraße / Kirchstraße	49
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Florian-Geyer-Straße	50
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Dreilindenweg	51
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Gubener Straße, An der Kupka	52
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage	53-57
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Frankfurter Straße 3 bis 14 (Trüschels Kolonie)	58
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage	59-63
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages vom 30.04.2010 der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Lübben, Schillerstraße (GD-TW-009/2010)	64
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Postfach 1452, 15904 Lübben (Spreewald) zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (aus Polyethylen) von Lübben, Dorfaue, Zum Wendenfürsten- über Ackerflächen bis zur Jugendherberge Lübben	65
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Postfach 1452, 15904 Lübben (Spreewald) zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung aus Asbestzement einschließlich Zubehör, Hartmannsdorfer Straße- Privatweg DN 100 Az, Hartmannsdorfer Straße DN 150 AZ, in Lübben	66
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Postfach 1452, 15904 Lübben (Spreewald) zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung von Lübben, Feldstraße- über Ackerflächen bis zum Abgang Weinbergstr. 15a und weiter bis zu den Wohnhäusern Blumenfelde	67
➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Postfach 1452, 15904 Lübben zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (aus Asbestzement bzw Schleuderbeton, DN 150 AZ, DN 300 Schleuderbeton) für die Versorgung des Ortsteiles Neuendorf	68

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Postfach 1452, 15904 Lübben zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (aus Polyvinylchlorid bzw. Polyethylen einschließlich Zubehör) für die Versorgung der Wohngrundstücke und Gewerbe in Lubolz 69
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW GmbH Lübben), Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitung DN 100 von 15907 Lübben OT Neuendorf 70
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages vom 30.04.2010 der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben zur Erteilung einer Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Lübben, Wettiner Straße (GD-TW-020/2010) 71
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages vom 30.04.2010 der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Lübben, Hartmannsdorfer Straße, 2. Abschnitt (GD-TW-008/2010) 72
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages vom 30.04.2010 der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Lübben, Am Ostergrund/Wasserturm/Bergstraße (GD-TW-015/2010) 73
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Trink- und Abwasserzweckverband Luckau, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitung in der Nennweite DN 150 von Waltersdorf nach Wüstermarke 74

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)

- 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des MAWV 75-76
- Verwaltungskostensatzung des MAWV 77-84
- 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des MAWV 85-86
- 3. Änderungssatzung zur Erhebung von Abgaben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung) des MAWV 87-88

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung vom 14.04.2010 89

+ + + ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD + + +

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Berliner Wasserbetriebe, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, vertreten durch das Ingenieurbüro Norbert Hagen, Berliner Straße 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung westlich vom Zeuthener See und östlich der Lindenstraße

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Ingenieurbüro Norbert Hagen, Berliner Straße 64 A, D- 16540 Hohen Neuendorf, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Regenwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Regenwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Eichwalde

Flur 7 Flurstück: 241

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (AZ. 67/3-110-20-002/016).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Berliner Wasserbetriebe, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, vertreten durch das Ingenieurbüro Norbert Hagen, Berliner Straße 64 A, 16540 Hohen Neuendorf zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserleitung entlang der Landesgrenze zu Berlin vom Flughafen Berlin- Schönefeld Richtung Osten

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Ingenieurbüro Norbert Hagen, Berliner Straße 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Abwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Abwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Waltersdorf

Flur 1 Flurstücke: 80/7, 350, 351

Flur 3 Flurstücke: 83/2, 84/8, 84/10, 92/1, 589, 590

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (AZ. 67/3-110-20-001/058).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez. Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Berliner Wasserbetriebe, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, vertreten durch das Ingenieurbüro Norbert Hagen, Berliner Straße 64 A, D- 16540 Hohen Neuendorf zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserkanäle und Abwasserleitungen südlich von Großziethen, an der Landstraße Richtung Kleinziethen, nördlich des Großklärwerkes Waßmannsdorf bis zum Grenzgraben Dudow und an der Landesgrenze zu Berlin, vom Klein-Ziethener-Weg ausgehend Richtung Südwesten bis zum Grenzgraben Dudow

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Ingenieurbüro Norbert Hagen, Berliner Straße 64 A, D- 16540 Hohen Neuendorf, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Regenwasserkanäle und Abwasserleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Regenwasser und Abwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Großziethen

Flur 5	Flurstück: 245/4
Flur 6	Flurstück: 45
Flur 7	Flurstücke: 5, 6, 9, 10, 11, 12, 406, 257

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (AZ. 67/3-110-20-002/014).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Berliner Wasserbetriebe, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, vertreten durch das Ingenieurbüro Norbert Hagen, Berliner Straße 64 A, 16540 Hohen Neuendorf zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserleitung südlich des Großklärwerkes Waßmannsdorf

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Ingenieurbüro Norbert Hagen, Berliner Straße 64 A, D- 16540 Hohen Neuendorf, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Abwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Abwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Waßmannsdorf

Flur 3 Flurstücke: 109, 202

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme- Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (AZ. 67/3-110-20-002/15).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Gemeinde Kasel-Golzig, vertreten durch die Amtsdirektorin des Amtes Golßener Land, Hauptstraße 41, 15938 Golßen, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Niederschlagswasserleitung in 15938 Kasel-Golzig OT Jetsch, Jetsch Nr. 33

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Gemeinde Kasel-Golzig, vertreten durch die Amtsdirektorin des Amtes Golßener Land, Hauptstraße 41, 15939 Golßen, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für eine Niederschlagswasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Jetsch

Flur 2, Flurstück 125

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/47).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ), Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserdruckleitung DN 150 von 15913 Schwielochsee OT Goyatz in Richtung 15913 Schwielochsee GT Guhlen

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ), Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Abwasserdruckleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Abwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung: Goyatz

Flur: 1 Flurstücke: 20/2, 108/1, 108/2, 117, 122, 128, 131, 132, 133

Gemarkung: Guhlen

Flur: 1 Flurstücke: 246/1, 246/2, 251/2, 252/2, 253/2, 254/2, 256/2, 256/1

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/039).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ), Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 110 von Ullersdorf in Richtung Trebitz

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ), Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben beim Landkreis Dahme-Spreewald als Untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung: Ullersdorf

Flur: 2; Flurstücke: 216, 251, 250, 249, 248, 247, 246, 245, 244, 275, 123, 61, 60, 59,
58, 57, 55, 54, 53, 52, 51, 50, 48, 46, 45, 44, 43, 42, 41, 37

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

	Gemarkung	Flur	Flurstück	gewässerliche Messanlage
1	Doberburg	1	304	Pegel oberirdischer Gewässer
2	Kuschkow	3	26/2	Pegel oberirdischer Gewässer
3	Hohenbrück	2	42	Pegel oberirdischer Gewässer
4	Alt Zauche	10	31/1	Pegel oberirdischer Gewässer
5	Biebersdorf	4	3	Pegel oberirdischer Gewässer
		6	29	Pegel oberirdischer Gewässer
		5	44/2	Pegel oberirdischer Gewässer
6	Briesen	2	171/1	Pegel oberirdischer Gewässer
7	Briesensee	3	251	Pegel oberirdischer Gewässer
8	Butzen	1	15	Pegel oberirdischer Gewässer
9	Byhleguhre	2	448	Pegel oberirdischer Gewässer
10	Byhlen	1	244	Pegel oberirdischer Gewässer
11	Dürrenhofe	4	7	Pegel oberirdischer Gewässer
12	Freesdorf	1	131/2	Pegel oberirdischer Gewässer
13	Gießmannsdorf	1	31/3	Pegel oberirdischer Gewässer
14	Groß Köris	3	3	Pegel oberirdischer Gewässer
15	Groß Wasserburg	2	40	Pegel oberirdischer Gewässer
16	Königs Wusterhausen	4	64/29	Pegel oberirdischer Gewässer
17	Krausnick	5	327	Pegel oberirdischer Gewässer
18	Krugau	1	304	Pegel oberirdischer Gewässer
19	Langengrassau	6	50	Pegel oberirdischer Gewässer
20	Leibsch	1	215/1	Pegel oberirdischer Gewässer
21	Lieberose	3	336	Pegel oberirdischer Gewässer

	Gemarkung	Flur	Flurstück	gewässerliche Messanlage
22	Lübben	25	37	Pegel oberirdischer Gewässer
		25	36	Pegel oberirdischer Gewässer
		24	73	Pegel oberirdischer Gewässer
		20	636	Pegel oberirdischer Gewässer
		19	131	Pegel oberirdischer Gewässer
		3	627	Pegel oberirdischer Gewässer
		6	338	Pegel oberirdischer Gewässer
		40	186	Pegel oberirdischer Gewässer
23	Luckau	12	1275	Pegel oberirdischer Gewässer
24	Märkisch Buchholz	4	150	Pegel oberirdischer Gewässer
25	Rietzneuendorf	2	182/1	Pegel oberirdischer Gewässer
26	Schleipzig	9	64	Pegel oberirdischer Gewässer
		10	131	Pegel oberirdischer Gewässer
		12	30	Pegel oberirdischer Gewässer
		16	68	Pegel oberirdischer Gewässer
		16	52/4	Pegel oberirdischer Gewässer
		16	64	Pegel oberirdischer Gewässer
27	Schönefeld	2	581/1	Pegel oberirdischer Gewässer
28	Straupitz	6	254/1	Pegel oberirdischer Gewässer
29	Teupitz	7	23/2	Pegel oberirdischer Gewässer
30	Töpchin	6	192	Pegel oberirdischer Gewässer
31	Treppendorf	1	80	Pegel oberirdischer Gewässer
32	Ullersdorf	2	334	Pegel oberirdischer Gewässer
33	Waldow/Brand	5	481	Pegel oberirdischer Gewässer
34	Zeesen	1	893	Pegel oberirdischer Gewässer
35	Zützen	2	17	Pegel oberirdischer Gewässer
		3	16	Pegel oberirdischer Gewässer

	Gemarkung	Flur	Flurstück	gewässerkundliche Messanlagen
1	Biebersdorf	4	101	Grundwasserbeobachtungsrohr zur manuellen Messung des Grundwasserstandes
		4	102	
		4	65/2	
2	Hohenbrück	2	42	Grundwasserbeobachtungsrohr zur manuellen Messung des Grundwasserstandes
		2	44	
3	Märkisch Buchholz	5	75	Grundwasserbeobachtungsrohr zur manuellen Messung des Grundwasserstandes
		4	147	
		4	144/2	
4	Schuhlen-Wiese	2	234	Grundwasserbeobachtungsrohr zur manuellen Messung des Grundwasserstandes
5	Wittmannsdorf	2	295	Grundwasserbeobachtungsrohr zur manuellen Messung des Grundwasserstandes
		2	296	
6	Golßen	4	36	Grundwasserbeobachtungsrohr zur manuellen Messung des Grundwasserstandes
		4	308	
7	Alt-Schadow	2	15	Grundwasserbeobachtungsrohr zur manuellen Messung des Grundwasserstandes
		2	57	
8	Beesdau	1	492	Pegel oberirdischer Gewässer
9	Paserin	2	172	Grundwasserbeobachtungsrohr zur manuellen Messung des Grundwasserstandes
10	Schwarzenburg	3	31	Pegel oberirdischer Gewässer
11	Wehnsdorf	2	20/2	Pegel oberirdischer Gewässer
12	Weißack	1	301	Grundwasserbeobachtungsrohr zur manuellen Messung des Grundwasserstandes
13	Lamsfeld	3	14	Grundwasserbeobachtungsrohr zur manuellen Messung des Grundwasserstandes
		1	83	
14	Wernsdorf	4	1730	Grundwasserbeobachtungsrohr zur manuellen Messung des Grundwasserstandes
15	Straupitz	6	299	Grundwasserbeobachtungsrohr zur manuellen Messung des Grundwasserstandes
		6	301	
16	Schleipzig	16	62/3	Grundwasserbeobachtungsrohr zur manuellen Messung des Grundwasserstandes
		16	62/1	

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages vom Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Süd, Von- Schön- Straße 7, 03050 Cottbus zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die gewässerkundlichen Messanlagen

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat das Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Süd, Von- Schön- Straße 7, 03050 Cottbus, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. gewässerkundlichen Messanlagen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, gewässerkundliche Messungen vorzunehmen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf der Schutzfläche keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der gewässerkundlichen Messanlagen beeinträchtigen oder sonst gefährden könnte.

Die gewässerkundlichen Messanlagen und deren Schutzfläche befinden sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf den in der anliegenden Tabelle genannten Grundstücken:

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme- Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-003/1).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung (Asbestzement und Polyäthylen) verschiedener Durchmesser zwischen den Orten Butzen und Byhlen

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Butzen

Flur 2 Flurstücke: 12, 12, 135, 137, 139, 14, 140, 143, 145, 21, 22/1, 22/2,
23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 58, 59

Gemarkung Byhlen

Flur 1 Flurstücke: 558, 559, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619,
620, 621, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 632, 633,
634, 635, 636, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645,
646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656,
657, 658

Gemarkung Straupitz

Flur 4 , Flurstück 88.

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (67/3-110-20-001/89).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG Postfach 100751, 03007 Cottbus zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Anlagen der Wasserfassung mit Tiefbrunnen, Rohrwasserleitungen mit Zubehör (Elt- und Steuerkabel)

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG Postfach 100751, 03007 Cottbus, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Byhleguhre

Flur 4	Flurstücke:	243, 253/1, 253/2, 269, 270, 288
Flur 2	Flurstücke:	737, 470, 471, 472

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten. (AZ: 67/3-110-20-1-053)

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Rohwasserleitung und zehn Brunnenanlagen zur Stabilisierung der Trinkwasserversorgung des gesamten Versorgungsgebietes des MAWV

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung und die Brunnenanlagen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Wernsdorf

Flur 4 Flurstücke: 859, 865, 1669, 1675, 1678, 1682, 1685, 1689

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 433, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-001/87).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserverband Alt- Schadow, Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide (jetzt Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 150 AZ (Brunnenleitung) sowie 2 Brunnen zur Versorgung des Ortes Krausnick

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Wasser- und Abwasserverband Alt- Schadow, Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide (jetzt Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Neu Schadow

Flur 10 Flurstücke: 22, 27

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az.: 67/3-110-20-001/52).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (DN 250/150 überwiegend aus dem Material PVC, teilweise auch AZ) die zur Versorgung der Gemeinde Krausnick- Groß Wasserburg und den Ortsteilen Leibsch und Neu Lübbenau der Gemeinde Unterspreewald dient

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Krausnick

Flur 2	Flurstücke:	32, 33, 61, 52/7
Flur 5	Flurstücke:	41, 49, 50, 51, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 316/2, 324/10, 324/8

Gemarkung Groß Wasserburg

Flur 1	Flurstücke:	115, 116, 117, 130, 150, 151, 159, 160, 325, 329/2, 330/1, 330/3, 360/4, 402/1, 553, 403/3, 404, 420, 421, 422, 423, 509
Flur 2	Flurstücke:	100, 27/2, 40

Gemarkung Leibsch

Flur 2	Flurstücke:	20, 218, 219, 220
Flur 3	Flurstücke:	228, 229, 230, 233, 234, 237, 238, 241, 242, 244, 245, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 42/1, 45/4
Flur 4	Flurstücke:	51, 54, 84, 93, 110, 111, 113, 116, 117, 118, 119, 120, 114/1, 83/1

Gemarkung Neu Lübbenau

Flur 1	Flurstücke:	199/1, 199/2
Flur 2	Flurstücke:	86, 162/2

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (AZ. 67/3-110-20-001/059).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung(3237m umfasst, DN 150/200 aus PVC und DN 160*14.6 PEHD) vom Wasserwerk Neu Schadow nach Neuendorf am See

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Neu Schadow

Flur 1	Flurstücke:	1, 110, 19, 20, 23, 258, 264, 27, 281, 282, 55/2, 73, 74, 77, 78, 82, 83, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97
--------	-------------	--

Gemarkung Hohenbrück

Flur 2	Flurstücke:	137, 167, 186, 188, 339, 340, 343, 345
--------	-------------	--

Gemarkung Neuendorf am See

Flur 2	Flurstücke:	133, 134, 135, 136, 137, 140, 413, 478
--------	-------------	--

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten. (AZ. 67/3-110-20-001-060)

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (DN 200 aus PVC) vom Wasserwerk Neu Schadow nach Alt Schadow

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Alt Schadow

Flur 2	Flurstücke:	112, 114, 116, 118, 120, 121, 123, 125, 149, 150, 156/3, 158, 159, 168, 169, 171, 172, 173, 174, 179, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195 196, 291, 292, 296, 299, 300, 301, 41
--------	-------------	--

Gemarkung Neu Schadow

Flur 1	Flurstück:	34
--------	------------	----

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (AZ. 67/3-110-20-001/061).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (DN 50- DN 100) zur Versorgung des Ortsteiles Hohenbrück- Neu Schadow der Gemeinde Märkische Heide

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Hohenbrück

Flur 1	Flurstücke:	129/8, 129/9, 141
Flur 2	Flurstücke:	2/1, 2/3, 2/4, 57

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (AZ. 67/3-110-20-001/064)

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (PE in unterschiedlichen Dimensionen DN 50- DN 100) zur Versorgung des Ortsteiles Groß Wasserburg der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Groß Wasserburg

Flur 1	Flurstücke:	369, 381, 382/2, 384, 385, 387, 388, 389, 390, 393, 394, 395, 400, 402/1, 423, 528, 532, 534
Flur 2	Flurstücke:	6, 22/5, 22/6, 100

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (AZ. 67/3-110-20-001/065).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (PEHD, PE, DN 40- DN 100) zur Versorgung des Ortsteiles Pretschen der Gemeinde Märkische Heide

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Pretschen

Flur 1	Flurstücke:	9/2, 15/1, 37/4, 37/5, 37/6, 44, 45/12, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 77, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 242, 344, 347, 349
Flur 2	Flurstücke:	16, 17, 26/2, 33, 266, 168, 272, 273
Flur 3	Flurstücke:	188, 148, 177

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (AZ. 67/3-110-20-001/066).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung zur Versorgung des Ortsteiles Neu Schadow der Gemeinde Märkische Heide

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Neu Schadow

Flur 1	Flurstücke:	233, 106/1, 107, 108, 162, 161, 143, 130, 160, 135, 136, 194, 197, 271, 200, 203, 204, 210/2, 183, 182, 202, 206
--------	-------------	--

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 433, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-001/67).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung zur Versorgung der Grundstücke am südlichen Ortsrand des Ortsteiles Groß Wasserburg der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Groß Wasserburg
Flur 1 Flurstücke: 510/8 und 510/9

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 433, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-001/70).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung zur Versorgung des Ortsteiles Krausnick der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Krausnick

Flur 2	Flurstücke:	62, 103, 102
Flur 4	Flurstücke:	9/3
Flur 5	Flurstücke:	17, 554, 6/4, 123, 576, 583, 543, 544, 142, 153, 144/4, 143, 300/2, 259/2, 261/2, 261/4, 262/2, 201, 202, 105

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 433, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-001/71).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung zur Versorgung des Ortsteiles Leibsch der Gemeinde Unterspreewald

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Leibsch

Flur 1	Flurstücke:	280, 281, 282, 22/1, 41/2
Flur 2	Flurstücke:	308/3, 308/2, 309/4, 310/4, 309/1, 300/3, 454, 453, 257/1, 250, 251, 249, 241, 240, 236, 235, 228, 226, 227, 247, 157/1, 248, 152, 94, 93/1, 96/1, 95, 66/1, 63/1, 381/1, 390/6, 389/6, 388/5, 388/4, 388/3, 126/1
Flur 3	Flurstücke:	244

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 433, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-001/72).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung zur Versorgung des Ortsteiles Neuendorf am See der Gemeinde Unterspreewald

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Neuendorf am See

Flur 1 Flurstücke: 204

Flur 2 Flurstücke: 382/5, 382/6, 381/2, 382/3, 379/12, 417,503, 504, 505,
506, 507, 508, 509, 425, 545

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 433, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-001/79).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung zur Versorgung des Ortsteiles Neu Lübbenau der Gemeinde Unterspreewald

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Neu Lübbenau

Flur 1	Flurstücke:	120/2, 199/2, 215/2, 216, 217
Flur 2	Flurstücke:	353, 355, 189/2, 189/1, 186/7, 361, 66, 65, 64, 63, 58/2, 263, 362, 363, 44, 241, 242, 357, 214, 289, 217/3, 312, 310, 135/2, 136/1, 215, 133/1, 313, 316, 314, 140
Flur 4	Flurstücke:	231, 230, 248, 245, 1/2, 92, 93, 99, 100, 101, 102, 106, 107, 113, 114, 115, 57/1, 53, 52, 51/1, 49/3
Flur 6	Flurstücke:	67, 68, 57/2, 57/1, 60/4, 63/2, 70, 72, 73, 75, 52/2, 76, 50, 47, 48, 51/2, 46, 44, 81, 43/1, 39/7, 82, 31/2, 85/7, 84, 89/3, 95/5, 95/4, 93, 126, 127, 122/1, 111, 110/2, 110/1, 109

Gemarkung Hohenbrück

Flur 1	Flurstücke:	243, 238
--------	-------------	----------

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 433, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-001/80). Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung zur Versorgung des Ortsteiles Alt Schadow der Gemeinde Märkische Heide

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Alt Schadow

Flur 1, Flurstücke: 19/1, 752, 753, 45/2, 45/1, 757, 299/2, 759, 761, 303/5, 306/2,
305, 59, 57/1, 57/2, 60, 713, 63/2, 591, 693, 694, 79/4, 559/1,
559/3, 704, 703, 705, 75/2, 687, 86, 732, 68, 736, 737, 738, 96,
739, 740, 98/1, 109, 769, 32, 142/3

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 433, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-001/83).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Schmutzwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben, Bereich Lindenstraße, Ernst-von-Houwald-Damm, Hauptstraße

Flur 13 Flurstücke: 133/2, 231, 137/4

Flur 49 Flurstück 73

Flur 3 Flurstücke: 729, 849, 978, 949, 808, 809, 684, 807, 789, 669, 291, 284, 217/1

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/46).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Treppendorfer Dorfstr., Gartenstraße, Langer Rücken, Feldstraße

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßenentwässerungsleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 11	Flurstücke 386, 159, 98/9, 307
Flur 43	Flurstück 2
Flur 44	Flurstück 71
Flur 45	Flurstücke 1, 2, 172, 166, 146

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/17).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Ostergrund, Schillerstraße

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßenentwässerungsleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur: 19 Flurstücke: 245, 14/19, 214, 14/9, 14/11, 13/13, 12/9,
162/9

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/18).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich G.-E.-Lessingstraße, Schillerstraße

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßenentwässerungsleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur	18 , Flurstücke	126/4, 125/13, 125/9, 124/4
Flur	19 , Flurstücke	6/4, 3/2, 247, 251

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/19).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Feldstraße

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßenentwässerungsleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 10, Flurstücke 207, 209, 48

Flur 8 , Flurstück 136

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/20).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßentwässerungsanlagen, Bereich Beethovenweg, Mozartweg

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßentwässerungsleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 20, Flurstücke: 168/2, 168/5, 168/7, 168/10, 169/20, 631

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/21).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Hartmannsdorfer Str., H.-v.-Kleiststr., Th.-Fontane-Straße, Goethestraße, Wettiner Straße

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßenentwässerungsleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 20, Flurstücke: 194, 196, 198, 203, 204, 222, 232, 237, 604, 443, 208,
444, 211, 221, 212, 111/7, 257, 256, 243, 683, 654, 655,
646, 658, 659

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/22).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Treppendorfer Straße

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßenentwässerungs-leitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Treppendorf

Flur 1, Flurstücke	220, 121, 118/2
Flur 2, Flurstück	39/1

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/23).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Eschenallee

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßenentwässerungsleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 16 Flurstück 139

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/24).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlage Bereich Hainmühlenweg

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßenentwässerungsanlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 15 Flurstücke: 253, 248, 250, 103, 74/1.

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/25).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Lohmühlengasse

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßenentwässerungsleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 3	Flurstück: 699	
Flur 49	Flurstücke:	73, 81

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/26).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Sternstraße

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßenentwässerungsleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 23, Flurstücke 849, 860

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/27).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßentwässerungsanlagen, Bereich Geschwister-Scholl-Straße

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßentwässerungsleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 3, Flurstücke 216/314, 544

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/28).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßentwässerungsanlagen, Bereich Kastanienallee

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßentwässerungsleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 16, Flurstücke 186, 175/4, 285, 280, 281, 164

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/29).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Hauptstraße / Kirchstraße

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßenentwässerungsleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 3, Flurstück 655

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/30).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Florian-Geyer-Straße

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßenentwässerungsleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 27, Flurstück 58

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/31).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Dreilindenweg

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßenentwässerungsleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben
Flur 51, Flurstück 50/2

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/32).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Gubener Straße, An der Kupka

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßenentwässerungsleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 49, Flurstück 57/8
Flur 51, Flurstück 12

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/33).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Schmutzwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 28	Flurstücke	634, 635, 681, 190, 189, 188, 652, 650, 482, 706
---------	------------	---

Bereich	Postbautenstraße
---------	------------------

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/34).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Schmutzwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 3	Flurstücke	827, 812, 917, 829
Flur 50	Flurstück	6

Bereich Am kleinen Hain, Gubener Straße

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/35).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Schmutzwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 2	Flurstücke 205, 208, 157, 26/9, 25, 28/14
Flur 3	Flurstücke 21/4, 21/3, 286, 390, 391, 885, 395, 702, 541, 399
Flur 14	Flurstück 181

Bereich Berliner Straße, Brückenplatz, Brauhausgasse

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/36).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Schmutzwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 15	Flurstücke	33/3, 32/1, 42/1, 43/3, 81/8, 81/7, 74/1, 107
Flur 13	Flurstück	77

Bereich Majoransheide, Hainmühlenweg

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/37).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Schmutzwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben
Flur 20, Flurstück 621

Bereich Beethovenweg

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/38).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Straßenentwässerungsanlagen, Bereich Frankfurter Straße 3 bis 14 (Trüschels Kolonie)

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Straßenentwässerungsleitungen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Niederschlagswasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 51	Flurstücke	29/6, 29/5, 29/3
---------	------------	------------------

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/40).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Schmutzwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 16 Flurstücke 139, 144, 157

Bereich Eschenallee

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/41).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Schmutzwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 13 Flurstücke: 306, 22/7, 14, 16/3, 16/4, 15/2,
Flur 12 Flurstücke: 29, 37/3, 81

Bereich Logenstraße, Am Burglehn, Puschkinstraße, Cottbuser Straße

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/42).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Schmutzwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 19 Flurstücke: 253, 46/5, 221, 220, 104/1, 97, 96, 95/1, 95/4, 83,2, 83/3

Flur 20 Flurstücke: 130/7, 569, 568

Bereich Berliner Chaussee, Spielbergstraße

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/43).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Schmutzwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 18 Flurstück 104/11

Flur 20 Flurstücke: 169/21, 168/10, 168/10, 168/7, 168/5, 168/2, 203, 198, 196, 194, 572, 702, 649, 597, 719,604, 238, 232, 222, 204, 208, 233, 443

Bereich: Wettiner Straße, Heinrich-von-Kleist-Straße, Theodor-Fontane-Straße, Goethestraße

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/44).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Schmutzwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 20 Flurstücke: 69/1, 69/2, 472, 451, 546, 633, 348, 682, 78/3, 680, 678, 676,
674, 672, 670, 668, 94/3, 95/3, 98/5, 102/1, 683, 654, 655,
646, 658, 659, 142, 143/5, 453, 452, 111/7, 223, 226, 571, 230

Bereich: Hartmannsdorfer Straße, Am Eichengrund

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-002/45).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages vom 30.04.2010 der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Lübben, Schillerstraße (GD-TW-009/2010)

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung	Lübben		
Flur	19	Flurstücke	251, 247, 14/13, 3/2, 4/1, 6/4
Flur	18	Flurstücke	124/4, 125/9, 125/13, 126/4

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gemäß § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-001/94).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden.

Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Postfach 1452, 15904 Lübben (Spreewald) zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (aus Polyethylen) von Lübben, Dorfaue, Zum Wendenfürsten- über Ackerflächen bis zur Jugendherberge Lübben

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Postfach 1452, 15904 Lübben (Spreewald), beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können. Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 41	Flurstücke:	79/4, 79/5, 88, 89, 94, 87, 84, 78/1, 76/1, 75/1, 73
Flur 8	Flurstücke:	48, 49/1, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 229, 49/19, 218

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (AZ. 67/3-110-20-001/054).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Postfach 1452, 15904 Lübben (Spreewald) zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung aus Asbestzement einschließlich Zubehör, Hartmannsdorfer Straße- Privatweg DN 100 Az, Hartmannsdorfer Straße DN 150 AZ, in Lübben

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Postfach 1452, 15904 Lübben (Spreewald), beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können. Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 20	Flurstücke:	59/2, 59/3, 460, 714, 461, 63/2, 68/2, 64, 65, 66, 59/4, 57/3, 57/2, 55/1, 348, 633, 546, 451, 69/2, 347, 472, 668, 78/3, 682, 670, 672, 680, 678, 676, 674, 94/3, 347, 718, 213
---------	-------------	---

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (AZ. 67/3-110-20-001/056).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Postfach 1452, 15904 Lübben (Spreewald) zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung von Lübben, Feldstraße- über ackerflächen bis zum Abgang Weinbergstr. 15a und weiter bis zu den Wohnhäusern Blumenfelde

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Postfach 1452, 15904 Lübben (Spreewald), beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können. Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 43	Flurstücke:	184, 10/2, 204, 167, 169, 171, 173, 179, 2, 168
Flur 44	Flurstück:	88

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten. (AZ. 67/3-110-20-001/057)

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Postfach 1452, 15904 Lübben zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (aus Asbestzement bzw Schleuderbeton, DN 150 AZ, DN 300 Schleuderbeton) für die Versorgung des Ortsteiles Neuendorf

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Postfach 1452, 15904 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können. Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur 11	Flurstücke:	30/1, 119
Flur 12	Flurstücke:	104/33, 104/34, 203, 104/31, 293
Flur 10	Flurstücke:	199, 9, 7, 5, 4, 181, 124, 205, 6, 125
Flur 9	Flurstücke:	104, 1, 17/3, 16, 102, 100, 101/21
Flur 43	Flurstücke:	68/2, 67, 65, 87, 88, 90/1, 181, 180, 183, 63, 64, 89
Flur 41	Flurstücke:	359, 357/1, 356, 354, 353, 352, 351, 349, 345, 346, 341, 342, 335, 336, 329, 328, 327, 334, 332, 330, 269, 271/1, 268, 273, 275, 278/1, 325, 326, 279, 340, 272, 276
Flur 40	Flurstücke:	151/3, 86, 83, 82, 81, 179, 223, 152, 153, 175, 155

Gemarkung Neuendorf

Flur 1	Flurstücke:	519, 510, 474, 784, 477, 476, 509, 488, 478, 804, 787, 788, 789, 526, 499, 487
--------	-------------	--

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (AZ. 67/3-110-20-001/063).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Postfach 1452, 15904 Lübben zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung (aus Polyvinylchlorid bzw. Polyethylen einschließlich Zubehör) für die Versorgung der Wohngrundstücke und Gewerbe in Lubolz

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Postfach 1452, 15904 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können. Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Klein Lubolz

Flur 2	Flurstücke:	126, 127, 128, 129/1, 129/5, 311, 309, 310, 177, 1, 11, 346, 17/2, 20/1, 266, 5/3, 253, 138, 147, 149, 2, 246, 267, 23, 227
--------	-------------	---

Gemarkung Groß Lubolz

Flur 4	Flurstücke:	319, 274, 275, 107/2, 370, 23/1, 60, 37, 42/1, 21, 91, 371, 374, 375, 378, 379, 30, 415, 239, 47, 45, 46, 106/1, 105, 320
--------	-------------	---

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (AZ. 67/3-110-20-001/069).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW GmbH Lübben), Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitung DN 100 von 15907 Lübben OT Neuendorf

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben(SÜW GmbH), Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Neuendorf

Flur 1 Flurstücke: 388, 396, 518, 46, 630, 27, 852, 60/6

Gemarkung Lübben

Flur 42 Flurstück: 89

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-001/88).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages vom 30.04.2010 der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Lübben, Wettiner Straße (GD-TW-020/2010)

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur	20	Flurstücke	102/1, 102/2, 98/6, 95/4, 94/4, 685, 444, 212, 220, 221, 680, 219, 204, 237, 222, 232, 233, 208, 203, 198, 196, 625, 464, 168/2, 168/5, 168/7, 168/10
------	----	------------	--

Flur	19	Flurstücke	251
------	----	------------	-----

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gemäß § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-001/91).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden.

Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages vom 30.04.2010 der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Lübben, Hartmannsdorfer Straße, 2. Abschnitt (GD-TW-008/2010)

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur	20	Flurstücke	452, 111/7, 654, 655, 646, 658, 659, 133/2, 636, 143/5, 590, 223, 227, 230, 228, 571, 570, 130/7, 569, 568
------	----	------------	--

Flur	19	Flurstücke	46/5
------	----	------------	------

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gemäß § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-001/92).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden.

Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages vom 30.04.2010 der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Lübben, Am Ostergrund/Wasserturm/Bergstraße (GD-TW-015/2010)

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Lübben

Flur	19	Flurstücke	14/13, 6/4, 245, 14/11, 13/13, 162/7, 12/9, 162/9, 153/3, 148/1, 115/1, 137, 136/4, 128, 120/1, 122, 130
Flur	17	Flurstücke	66/2, 68/1, 155
Flur	14	Flurstücke	1

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gemäß § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (Az. 67/3-110-20-001/93).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden.

Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages des Trink- und Abwasserzweckverband Luckau, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitung in der Nennweite DN 150 von Waltersdorf nach Wüstermarke

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) hat der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die o. g. Trinkwasserleitung die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Trinkwasser in den Leitungen über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten läßt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Trassenführung und der beiderseitige Schutzstreifen der Leitungen erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Waltersdorf

Flur 1 Flurstücke: 159, 160, 169/1, 85/4, 237/1, 44/3

Die Auflistung der Flurstücke erfolgte nicht geordnet, sondern entsprechend des Trassenverlaufes der Leitungen.

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten. (AZ. 67/3-110-20-001-055)

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

gez.

Stephan Loge

Landrat

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

2. Änderungssatzung

zur

Verbandssatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **6. Mai 2010** nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 04.09.2008 beschlossen.

I.

Die Verbandssatzung des MAWV vom 04.09.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz (2) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik“ wird in „Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg“ geändert.

2. § 16 Absatz (2) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik“ wird in „Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg“ geändert.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 06. Mai 2010 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

Verwaltungskostensatzung

des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 26), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **06. Mai 2010** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Kostentarif
 - § 3 Gebühren
 - § 4 Rechtsbehelfsgebühr
 - § 5 Gebührenbefreiungen
 - § 6 Auslagen
 - § 7 Kostenschuldner
 - § 8 Entstehung der Kostenschuld
 - § 9 Fälligkeit der Kostenschuld und Vorschuss
 - § 10 Säumniszuschlag
 - § 11 Anwendung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg
 - § 12 Inkrafttreten
- Anlage Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des MAWV, im nachfolgenden Zweckverband genannt, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen, im nachfolgenden Kosten, erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühr

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10 bis 50 v. H. der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände Anlass gegeben haben (wie z. B. Amtshilfeersuchen u. ä.), sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 des KAG für das Land Brandenburg auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder Anlass gegeben haben, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Anlass gegeben haben, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient, es sei denn, dass die Gebühr einer Dritten oder einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Kontrollen vor Ort sind einer Verwaltungstätigkeit gleichgestellt. Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen an der Verwaltungstätigkeit beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 15,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer an der Verwaltungstätigkeit beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für Leistungen von Sachverständigen; wird durch Bedienstete des Verbandes zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für Abschriften.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldnerin und Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat (Schuldübernahme),
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige bzw. diejenige, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen bzw. Kostenschuldner sind Gesamtschuldner/innen.

§ 8**Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 6, Absatz 2, Ziffer 1 bis 8 mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

§ 9**Fälligkeit der Kostenschuld und Vorschuss**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin bzw. den Kostenschuldner fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10**Säumniszuschlag**

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Kosten oder/und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt. Dieses gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50,00 € nach unten abgerundet.
- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
 - bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Zweckverband zuständige Kasse der Tag des Einganges,
 - bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Zweckverband zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 11**Anwendung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009, veröffentlicht im Gesetz- und

Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Seite 246, sinngemäß in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 11.04.2002 in der Fassung der ersten Änderungssatzung außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 06. Mai 2010 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Verwaltungskostensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag (€)
1.	Abgabe von Drucksachen/Kopien <ul style="list-style-type: none"> • für jede angefangene Seite DIN A5 oder A4 • für jede angefangene Seite DIN A3 • jedoch mindestens 	0,20 0,40 1,12
2.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,00 bis 23,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Kosten vorgeschrieben sind <ul style="list-style-type: none"> • einfache Vorgänge • mittlere Vorgänge • schwere Vorgänge 	5,00 bis 50,00 50,00 bis 250,00 250,00 bis 500,00
4.	Verwaltungstätigkeiten oder in unmittelbarem Zusammenhang damit stehende Kontrolltätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	5,00 bis 17,00
5.	Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	5,00 bis 17,00
6.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei einem Wert der Abwasserbeseitigungseinrichtung (Anschlusskanal) laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung § 27 bis <ul style="list-style-type: none"> • einschließlich Kontrollschacht bis zu 500,00 € • jede weitere angefangene 500,00 € • für jeden Nachtrag je angefangene 500,00 € • mindestens jedoch 	15,00 2,00 2,00 15,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag (€)
7.	Erklärung zur Abwasserbeseitigung <ul style="list-style-type: none"> • abflusslose Sammelgruben • Kleinkläranlagen 	 17,00 17,00
8.	Abnahme Gartenwasserzähler <ul style="list-style-type: none"> • Abnahme Gartenwasserzähler mit voller An- und Abfahrt • Abnahme Gartenwasserzähler mit anteiliger An- und Abfahrt • Abnahme Gartenwasserzähler ohne An- und Abfahrt • Leerfahrt/Nichtabnahme aus technischen Gründen sowie wegen fehlender Unterlagen mit voller An- und Abfahrt • Leerfahrt/Nichtabnahme aus technischen Gründen sowie wegen fehlender Unterlagen mit anteiliger An- und Abfahrt • Leerfahrt Nichteinhaltung des abgestimmten Termins mit voller An- und Abfahrt • Leerfahrt Nichteinhaltung des abgestimmten Termins mit anteiliger An- und Abfahrt 	 62,34 51,63 40,92 47,81 37,10 43,79 33,08
9.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	20,00 bis 150,00
10.	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art in die öffentliche Abwasseranlage nach § 6 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
11.	Bearbeitung von Anträgen zur Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen nach § 21 der Satzung des Zweckverbandes über die Schmutzwasserbeseitigung <ul style="list-style-type: none"> • je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit 	 5,00 bis 17,00
12.	Entnahme von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden; Analysen nach realem Aufwand in Kostenerstattung.	5,00 bis 17,00
13.	Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der Wasserversorgungssatzung	50,00
14.	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	20,00 bis 150,00
16.	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Verwaltungsaufwand gegen Entscheidungen in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert	

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62) hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **06. Mai 2010** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 wird wie folgt geändert:

- 1. § 13 – Hausanschluss – wird geändert:
§ 13 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Soweit der MAWV die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen“ wird gestrichen.

- 2. § 32 - Ordnungswidrigkeiten - wird geändert:
Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen.

Die Anstrichpunkte werden durch Zahlen ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 06. Mai 2010 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

3. Änderungssatzung

zur Erhebung von Abgaben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **06. Mai 2010** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 26.08.2000, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.04.2002 und der 2. Änderungssatzung vom 26.11.2009 wird wie folgt geändert.

1. § 9 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Die abgeleitete Menge ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$V = b \cdot v \cdot A$$

v = Niederschlagsspende von 0,590 m³/m² x a

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 06. Mai 2010 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 14. April 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Gebührennachkalkulation der Trink- und Schmutzwassergebühren für die Kalkulationsperioden 2006 bis 2008

Die Verbandsversammlung nimmt die Gebührennachkalkulationen zur Kenntnis

Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2010

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan. Die lfd. Nr. 1 und 2 der Übersicht über die geplanten Investitionen - Geschäftsbereich Abwasser - werden mit einem Sperrvermerk versehen. Die Aufhebung des Sperrvermerkes bedarf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

Beschluss über die Festsetzung des Kassenkredites

Die Verbandsversammlung setzt den Höchstbetrag der Kassenkredite für das Jahr 2010 auf 138.000 € fest.

Beschluss über die Auswahl des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2009

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster vorzuschlagen, die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner mbH, Potsdam, Behlertstraße 33a zu übertragen.

Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils

Im nichtöffentlichen Teil hat die Verbandsversammlung einen Antrag auf Freistellung vom Anschluss- und Benutzungszwang abgelehnt und über eine Gebührenangelegenheit beschlossen.

Herzberg (Elster), den 11. Mai 2010

gez.

Dirk Gebhard

Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.